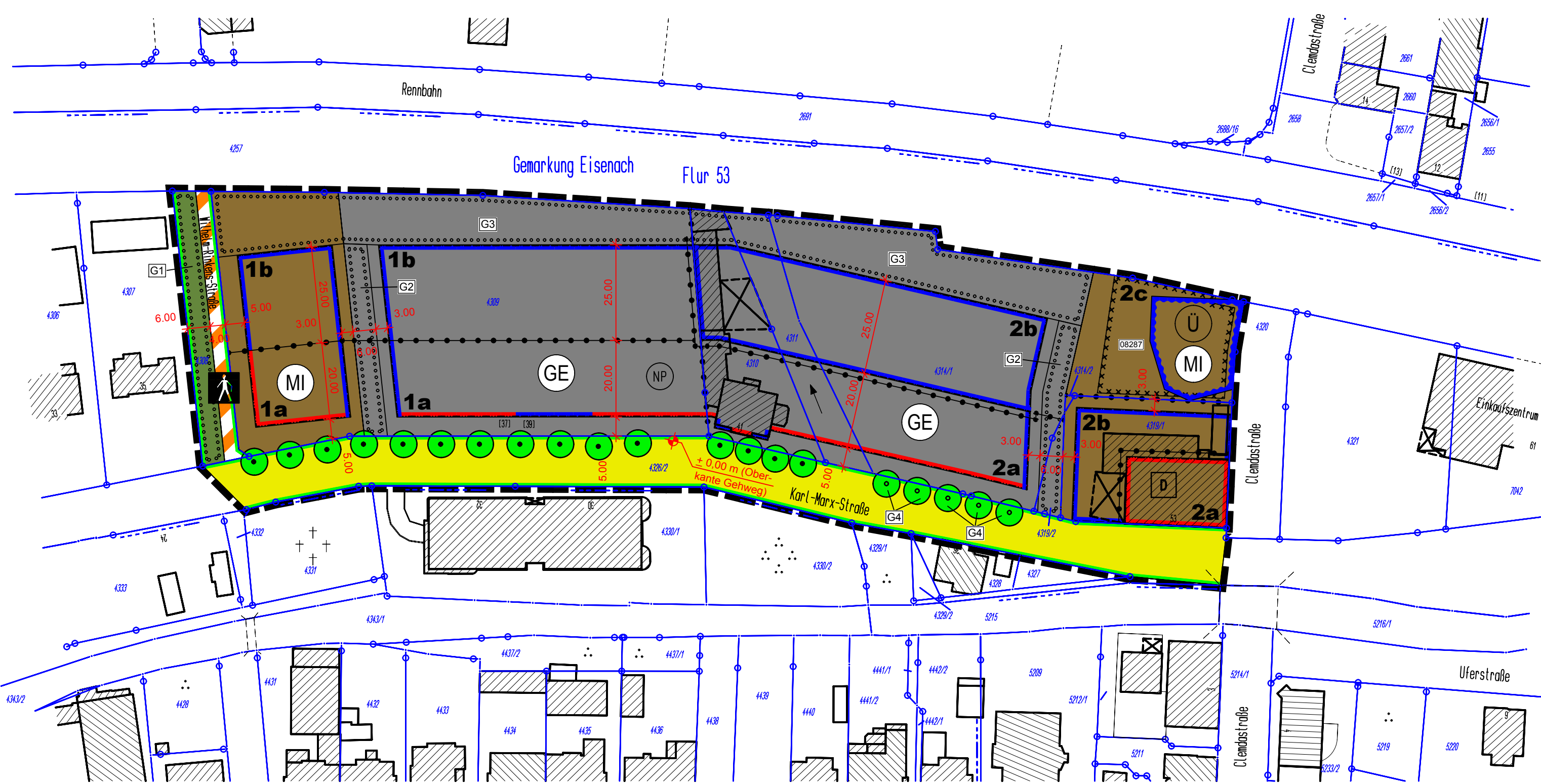


Bebauungsplan Nr. 36 "Östliche Karl-Marx-Straße" - Stadt Eisenach



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / §§ 6 und 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB / §§ 22 und 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

5. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 25 BauGB

NUTZUNGSSCHABLONEN

MI 1a (TF 1)	MI 1b (TF 2)	GE 1a (TF 3)
OK >7,0 m bis >20,0 über Gehweg	OK >20,0 m bis >20,0 über Gehweg	OK >7,0 m bis >20,0 über Gehweg
a' II - V	a' V	a' II - V
L _{eq} tags 60 dB(A) je m²	L _{eq} tags 45 dB(A) je m²	L _{eq} tags 63 dB(A) je m²
L _{eq} nachts 55 dB(A) je m²	L _{eq} nachts 40 dB(A) je m²	L _{eq} nachts 47 dB(A) je m²

GE 1b (TF 4)	GE 2a (TF 5)	GE 2b (TF 6)
OK >20,0 m bis >20,0 über Gehweg	OK >7,0 m bis >20,0 über Gehweg	OK >20,0 m bis >20,0 über Gehweg
a' V	a' II - V	a' V
L _{eq} tags 65 dB(A) je m²	L _{eq} tags 50 dB(A) je m²	L _{eq} tags 60 dB(A) je m²
L _{eq} nachts 55 dB(A) je m²	L _{eq} nachts 43 dB(A) je m²	L _{eq} nachts 57 dB(A) je m²

MI 2a (TF 7)	MI 2b (TF 8)	MI 2c (TF 9)
OK >10,0 m bis >20,0 über Gehweg	OK >7,0 m bis >20,0 über Gehweg	-
a' V	a' II	-
L _{eq} tags 55 dB(A) je m²	L _{eq} tags 43 dB(A) je m²	L _{eq} tags 57 dB(A) je m²
L _{eq} nachts 43 dB(A) je m²	L _{eq} nachts 43 dB(A) je m²	L _{eq} nachts 45 dB(A) je m²

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 und (2a) BauGB, §§ 1, 6, 8, 12, 14, 16 und 19 BauNVO

- Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE) nach §§ 6 und 8 BauNVO festgesetzt.
- Die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) BauNVO Nr. 7 Tankstellen und Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind werden gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen.
- Die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 6 (3) BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets wird gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zugelassen.
- Die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 (2) BauNVO Nr. 3 Tankstellen wird gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen.
- Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 (3) BauNVO Nr. 1 Wohnungen für Aufwirts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und Nr. 3 Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zugelassen.
- Im Misch- und Gewerbegebiet wird großflächiger Einzelhandel nicht zugelassen.
- Gemäß § 9 (2a) BauGB werden im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und / oder zentrenrelevanten Hauptsortimenten nur bis zu einer Verkaufsfläche von 150 m² zugelassen.

Im Einzelnen sind das Betriebstypen, wie Bäcker, Shops, Kioske, kleine Nahversorger und kleine Läden mit Waren des mittel- und langfristigen Bedarfs. Grundlage bildet das "Konzept zur Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche" (Zentrenkonzept) von August 2013 (Beschluss 27.11.2013).

Im Gewerbegebiet GE 1b und 2b werden Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen.

Im Misch- und Gewerbegebiet werden weitere Überschreitungen der gemäß § 19 (4) BauNVO benannten Obergrenze der GRZ von 0,8 nicht zugelassen.

Im Gewerbegebiet wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt.

Im Gewerbegebiet wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt.

Im Misch- und Gewerbegebiet werden weitere Überschreitungen der gemäß § 19 (4) BauNVO benannten Obergrenze der GRZ von 0,8 nicht zugelassen.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

Lärmemissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Nutzungsschablone festgesetzten Festsetzungen (L_{eq} tags dB (A) je m² und L_{eq} nachts dB (A) je m²) nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Definition - Verkaufsstelle

Die Verkaufsfläche (VK) eines Handelsbetriebes umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, die dem Kunden zugänglich ist und die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt wird. Eingeschlossen sind die Ständflächen für Warenträger, Konsumbereiche, Schaufenster, Treppen in Verkaufsräumen, Windfänge, dem Kunden zugängliche sonstige Verkaufs- und Serviceflächen und Warentheke (z.B. Wagenabstellflächen innerhalb von Gebäuden, Pack- und Entsorgungszonen, Kassenzonen, Käse-, Fleisch- und Wursttheke).

Definition - Oberkante der baulichen Anlage (OK)

Nahversorgungsrelevant sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel / Getränke / Lebensmittelhandwerk
- Apotheken / Drogerie-, Reform- und Kosmetikwaren
- Zeitungen / Zeitschriften
- Blumen

Zentrenrelevant sind folgende Sortimente:

- Textilien
- Schuhe / Lederbekleidung / Kürschnerwaren
- Haus-/Heimtextilien
- Sportbekleidung / Sportartikel / Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)
- Kulturwaren / Kunstgewerbe
- Baby-/Kinderartikel / Spielwaren
- Bücher / Schreibwaren / Büroartikel
- Foto / Optik / Uhren / Schmuck
- Haushaltswaren / Elektrokleingeräte
- Unterhaltungselektronik / Bild- und Tonträger / Computertechnik und -zubehör, Elektrokleingeräte (weiße Ware)
- Musikinstrumente / Musikalien
- Kunst / Antiquitäten
- Jagdbedarf

Gemäß § 9 (2a) BauGB werden im Gewerbegebiet GE 1a und 2a Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten nicht zugelassen. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von 150 m² zulässig.

Im Einzelnen sind das Betriebstypen, wie Bäcker, Shops, Kioske, kleine Nahversorger und kleine Läden mit Waren des mittel- und langfristigen Bedarfs. Grundlage bildet das "Konzept zur Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche" (Zentrenkonzept) von August 2013 (Beschluss 27.11.2013).

Nahversorgungsrelevant sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel / Getränke / Lebensmittelhandwerk
- Apotheken / Drogerie-, Reform- und Kosmetikwaren
- Zeitungen / Zeitschriften
- Blumen

Zentrenrelevant sind folgende Sortimente:

- Textilien
- Schuhe / Lederbekleidung / Kürschnerwaren
- Haus-/Heimtextilien
- Sportbekleidung / Sportartikel / Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)
- Kulturwaren / Kunstgewerbe
- Baby-/Kinderartikel / Spielwaren
- Bücher / Schreibwaren / Büroartikel
- Foto / Optik / Uhren / Schmuck
- Haushaltswaren / Elektrokleingeräte
- Unterhaltungselektronik / Bild- und Tonträger / Computertechnik und -zubehör, Elektrokleingeräte (weiße Ware)
- Musikinstrumente / Musikalien
- Kunst / Antiquitäten
- Jagdbedarf

Im Gewerbegebiet GE 1b und 2b werden Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen.

Im Mischgebiet wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt.

Im Gewerbegebiet wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt.

Im Misch- und Gewerbegebiet werden weitere Überschreitungen der gemäß § 19 (4) BauNVO benannten Obergrenze der GRZ von 0,8 nicht zugelassen.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

Lärmemissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Nutzungsschablone festgesetzten Festsetzungen (L_{eq} tags dB (A) je m² und L_{eq} nachts dB (A) je m²) nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Definition - Verkaufsstelle

Die Verkaufsfläche (VK) eines Handelsbetriebes umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, die dem Kunden zugänglich ist und die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt wird. Eingeschlossen sind die Ständflächen für Warenträger, Konsumbereiche, Schaufenster, Treppen in Verkaufsräumen, Windfänge, dem Kunden zugängliche sonstige Verkaufs- und Serviceflächen und Warentheke (z.B. Wagenabstellflächen innerhalb von Gebäuden, Pack- und Entsorgungszonen, Kassenzonen, Käse-, Fleisch- und Wursttheke).

Definition - Oberkante der baulichen Anlage (OK)

Die im Plan angegebene Oberkante der baulichen Anlage (OK) bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage.

Technische Aufbauten (Lüftungstechnik, Fahrstuhlanlagen, Kranbahnanlagen u.a.) sind hierbei zu berücksichtigen.

Als Bezugspunkt für die im Plan angegebene Oberkante der baulichen Anlage (OK) gilt die Oberkante Gehweg am markierten Punkt (± 0,00 m).

Zeitliche Befristung von festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nach § 9 (2) 2 BauGB

- Bis zu einer Sanierung der vorhandenen Altlasten und Aufhebung des Altlastenverdachts (THALIS 08287) ist die Errichtung von Grünflächen innerhalb der Baufläche MI 2a zulässig.
- Bis zur Aufhebung des Überschwemmungsgebietes in der Baufläche MI 2c ist die Errichtung von Stellplätzen unzulässig.

B) Zeitliche Befristung von festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nach § 9 (2) 2 BauGB

- Bis zu einer Sanierung der vorhandenen Altlasten und Aufhebung des Altlastenverdachts (THALIS 08287) ist die Errichtung von Grünflächen innerhalb der Baufläche MI 2a zulässig.
- Bis zur Aufhebung des Überschwemmungsgebietes in der Baufläche MI 2c ist die Errichtung von Stellplätzen unzulässig.

C) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- Bei der abweichenden Bauweise (a') darf abweichend von der offenen Bauweise die Länge der Gebäude 50,0 m überschreiten.
- Bei der abweichenden Bauweise (a') darf abweichend von der offenen Bauweise die Länge der Gebäude höchstens 25,0 m betragen.
- Bei der abweichenden Bauweise (a') muss abweichend von der offenen Bauweise an die vorderen Grundstücksgrenzen herangebaut werden.
- Bei der abweichenden Bauweise (a') darf abweichend von der offenen Bauweise an die vorderen Grundstücksgrenzen herangebaut werden.
- Gemäß § 23 (3) BauNVO wird ein Vor- und Zurücktreten von Gebäude-teilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen.
- Gemäß § 23 (3) BauNVO darf die Baugrenze zwischen GE 2a und GE 2b sowie zwischen GE 1b und GE 2b überbaut werden.

D) Klimaschutz nach § 9 (2) 23 b BauGB

- Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen vorzusehen, die die Installation von Photovoltaik- oder Wärmethermieanlagen auf dem Dach bzw. an der Fassade ermöglichen.

F) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 (1) 25 a und b BauGB

- Die bestehende Baumpflanzung entlang der Karl-Marx-Straße ist auf Dauer zu erhalten und vor baubedingten Schäden zu schützen.
- Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Pflanz- bzw. Erhaltungsbinding festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz zu pflanzen.
- Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (G1) und (G2) ist je 50 m² Pflanzfläche ein Baum (Pflanzabstand min. 8,0 m) der Qualität - Stammumfang 14/16 cm gemäß der Pflanzliste unter Hinweise Pkt. 4.2 und pro m² Pflanzfläche mindestens 1 Stück Sträucher oder 1 Stück Heister gemäß der Pflanzliste unter Hinweise Pkt. 4.3 bzw. 4.4 zu pflanzen.
- Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (G3) ist, pro m² Pflanzfläche mindestens 1 Stück Sträucher oder 1 Stück Heister gemäß der Pflanzliste unter Hinweise Pkt. 4.3 bzw. 4.4 zu pflanzen.
- Für die im Plan gekennzeichnete Anpflanzung von Bäumen (G4) ist die Qualität - Stammumfang 14/16 cm maßgebend. Die Art der Bäume ist gemäß der Pflanzliste unter Hinweise Pkt. 4.2 zu wählen.

F) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- Dachbelag Als Dachbelag werden alle blendfreien Materialien sowie Kies- und begrünte Dächer zugelassen.
- Dachform Innerhalb der Baufläche MI 2a wird als Dachform Mansarddach festgesetzt.
- Gebäudegröße Gebäude mit einer Gesamtlänge größer als 50 m sind optisch in Baukörper zu untergliedern (siehe HINWEISE).
- Werbeanlagen 4.1 Werbeanlagen auf bzw. über dem Dach sind unzulässig. 4.2 Das vollständige Bekleben von Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulässig. 4.3 Werbeanlagen mit beweglicher, verändernder, blinkender oder reflektierender Wirkung sind unzulässig. 4.4 Das Aufstellen von Masten oder Stangen für Fahnen und Banner ist unzulässig. 4.5 Schriftzeichen oder Logos sind nur bis zu einer Höhe und Breite von 0,40 m zulässig.
- Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind (wie z.B. Pylone oder Stelen) sind nur bis zu einer Höhe von 5,0 m zulässig.

G) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB

- Die Bauhüllen der Gebäude auf den Mischgebietsflächen haben nachfolgende Luftschalldämmwerte entsprechen der geplanten Nutzung einzuhalten:

Punktnummer Teilfläche	Gebrauchszweck Bsp. 30: 30 Himmelsrichtung Immissionort	Gebäudenutzung	Himmelsrichtung	Müllbehälter Küchenabf. / Abwasser / Kühlmittel / Abfall / Papier	Lärmpegelbereich	
					DIN 4109 in dB(A)	DIN 4109 in dB
					F.w. res. des Außenbereichs in Wohnungen	F.w. res. des Außenbereichs in Gebäuden mit Klimatisierung
DIN 4109	DIN 4109	DIN 4109	DIN 4109	DIN 4109	DIN 4109	DIN 4109
TF 1 MI 1a Ost	MI	Ost	66	IV	40	45
TF 1 MI 1a Süd	MI	Süd	62	III	35	40
TF 1 MI 1a West	MI	West	62	III	35	40
TF 2 MI 1b Nord	MI	Nord	64	III	35	40
TF 2 MI 1b Ost	MI	Ost	67	IV	40	45
TF 2 MI 1b West	MI	West	64	III	35	40
TF 7 MI 2a Nord, Nr. 53	MI	Nord	64	III	35	40
TF 7 MI 2a Ost, Nr. 53	MI	Ost	69	IV	40	45
TF 7 MI 2a Süd, Nr. 53	MI	Süd	66	IV	40	45
TF 7 MI 2a West, Nr. 53	MI	West	62	III	35	40
TF 7 MI 2b Ost	MI	Ost	70	IV	40	45
TF 7 MI 2b Süd	MI	Süd	63	III	35	40
TF 7 MI 2b West	MI	West	62	III	35	40
TF 8 MI 2c Nord	MI	Nord	63	III	35	40
TF 8 MI 2c Ost	MI	Ost	69	IV	40	45
TF 8 MI 2c West	MI	West	64	III	35	40

HINWEISE

- Der Umweltbericht liegt der Begründung bei.
- Es liegt kein Baugrundgutachten vor.
- Hinweise zur Baugestaltung

3.1 Die gestalterischen Gliederungen für Gebäude mit Längen über 50 m können durch bauliche Maßnahmen, optische Farbgestaltung, Rankgitter für Bepflanzung o.ä. Maßnahmen erfolgen. Aufgummi Farbwchsel sind zu vermeiden.

4. Hinweise zur Grünordnung

4.1 Die Pflanzen sind aus heimischen Baumschulen bzw. klimatisch analogen Baumschulen zu beziehen.

4.2 Pflanzliste - schmalkronige Bäume

Acer platanoides 'Columnare' - Säulen-Ahorn

Carpinus betulus 'Fastigiata' - Pyramiden-Hainbuche

Folcus serrulata 'Amanogawa' - Säulenförmige Zierkirsche

Quercus robur 'Fastigiata Koster' - Säulen-Eiche

Pflanzliste - Sträucher / Heister

Carpinus betulus - Hainbuche

Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche

Symphoricarpos albus var. laevigatus - Gemeine Schneebere

Syringa vulgaris - Wild-Flieder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Pflanzliste - Blüh- und Ziersträucher

Deutzia in Sorten - Deutzie

Forsythia intermedia 'Lynwood' - Forsythie

Philadelphus 'Schneesturm' - Falscher Jasmin

Potentilla in Sorten - Fingerstrauch

Spiraea in Sorten - Spierstrauch

Syringa in Sorten - Flieder

Viburnum in Sorten - Schneeball

Weigela florida - Weigelle

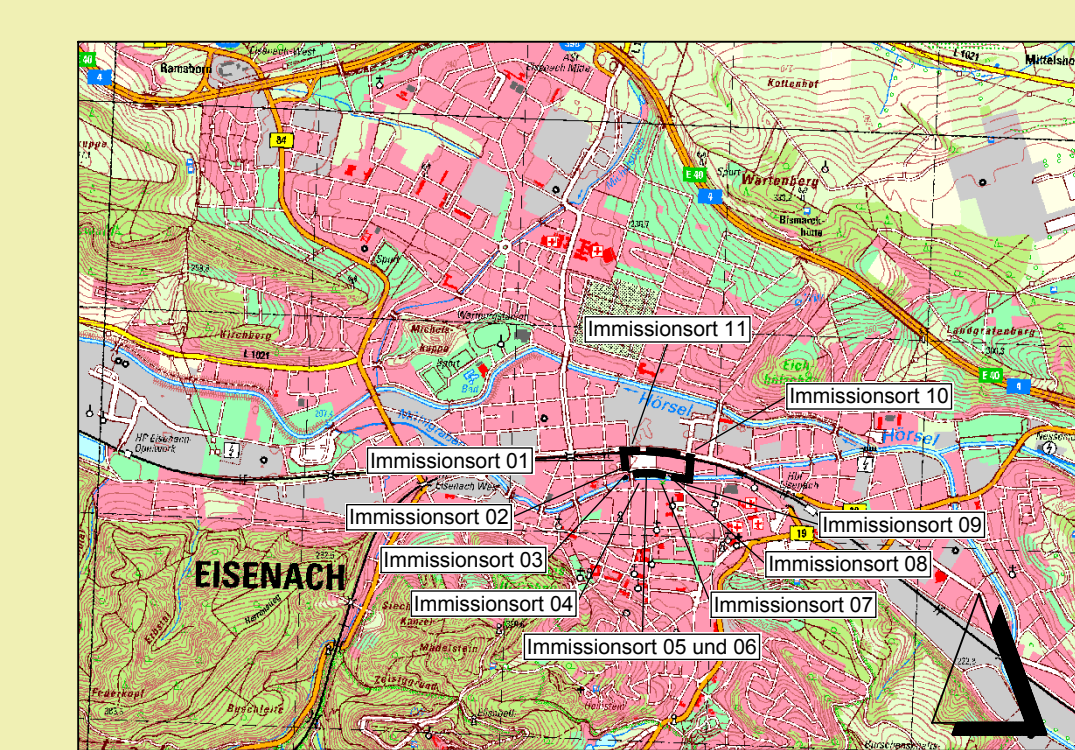
Hinweise zu Altlasten / Boden / Grundwasser

5.1 Es liegt eine Altlastenerkennung Bebauungsplan Nr. 36 „Östliche Karl-Marx-Straße“ der Firma Pöry Deutschland GmbH vom 22.01.2014 vor.

5.2 Ehemaliges Demmer-Werk / AWE (Flurstück 4309)

5.2.1 Im Rahmen von zukünftigen Bebauungen kann es, in Abhängigkeit der Art und Größe der Bebauung, zu Mehrkosten auf Grund abfalltechnischer Hemmnisse kommen (Bauschutt).

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab, Quelle TLVermGeo 6)



Präambel

Satzung der Stadt Eisenach über den Bebauungsplan Nr. 36 "Östliche Karl-Marx-Straße".

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 26.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Östliche Karl-Marx-Straße", bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- Baumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2886), in der jeweils gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung
- BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, S. 648), in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 26.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung
- Regionalplan Südwestthüringens Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger), in der jeweils gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils gültigen Fassung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Eisenach, den Katja Wolf Oberbürgermeisterin Siegel

Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen (* Nichtzutreffendes ist zu streichen).